

III. Änderung
der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Windesheim vom 03. Juli 2008

Der Ortsgemeinderat von Windesheim hat am 19.05.2008 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1) und dem § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Änderungen der vorstehenden Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht werden:

Artikel I

§ 26

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

erhält folgende Fassung:

„Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (2) Bepflanzungen, Grababdeckungen und Grabplatten sind erlaubt. Eine Bepflanzung darf die anderen Grabstätten, sowie die öffentlichen Anlagen und Wege, nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (3) Die Höhe der Grababdeckungen / Grabplatten muss 2 cm über der Höhe der Randplatten liegen.
- (4) Grababdeckungen und Grabplatten müssen geschliffen oder poliert und dürfen nicht gewölbt und nicht rauh sein.
- (5) Bei Abdeckungen über die gesamte Grabfläche ist kein zusätzlicher Grabstein erlaubt.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55452 Windesheim, den 03. Juli 2008
Ortsgemeinde Windesheim

(Claudia Kuntze)
Ortsbürgermeisterin